



# MITGLIEDER- VERSAMMLUNG



Allianz  
Versorgungskasse VVaG (AVK)  
Pension and Benefits  
München / 04.06.2019





# 7.1 ÄNDERUNGEN DER RECHTSGRUNDLAGEN

## § 8 AVB 1998, 2006, 2012

### § 8 Zahlungsweise, Rentenbeginn und Fälligkeit

(1) ...

(1a) Als Rentenbeginn gilt der Erste des Monats, in dem die erstmalige Auszahlung einer Leistung aus der Kasse oder einem Versorgungswerk, dessen Leistungen nur gemeinsam mit Leistungen aus der Kasse geltend gemacht werden können, erfolgt.

(2) Die Kapitalauszahlung wird in einem Betrag am Ende des Monats des Rentenbeginns oder, falls die in § 16 Abs. 2 Satz 4 vorgesehene 3-Jahres-Frist noch nicht erfüllt ist, am Ende des auf die PensionierungVollendung dieser Frist folgenden Monats oder zum Fälligkeitszeitpunkt nach Absatz (2a) durch Überweisung auf ein vom Empfangsberechtigten zu benennendes Konto gezahlt (Zahlungszeitpunkt).

**Änderungsgrund: Definition Rentenbeginn und Zahlungszeitpunkt**



# 7.1 ÄNDERUNGEN DER RECHTSGRUNDLAGEN

## § 8 AVB 1998, 2006, 2012

### § 8 Zahlungsweise, Rentenbeginn und Fälligkeit

(2a) Auf Antrag des Empfangsberechtigten wird die Kapitalauszahlung zum 01. Februar des dem Rentenbeginn folgenden Jahres fällig, sofern dann die in § 16 Abs. 2 S. 4 vorgesehene Frist erfüllt ist. Der Antrag kann nur zusammen mit dem Antrag auf Kapitalauszahlung und erst nach dem 31.12.2019 gestellt werden. Die Kasse und die Trägergesellschaften haften nicht für Nachteile, die durch die Wahl des Zahlungszeitpunktes entstehen.

**Inkrafttreten: 01.01.2020**

**Änderungsgrund: Einführung des optionalen Fälligkeitszeitpunkts 01.02. des Folgejahres**



# 7.1 ÄNDERUNGEN DER RECHTSGRUNDLAGEN

## § 16 AVB 1998, 2006, 2012

### § 16 Kapitalauszahlung anstelle der Altersrente

(1) Das Mitglied kann beantragen, dass ab Vollendung des 60./60./62. Lebensjahres anstelle der Altersrente eine Kapitalauszahlung gewährt wird, sofern die Mitgliedschaft zum Zeitpunkt des Versorgungsfalles mindestens 12 Jahre bestanden hat. Im Falle des Bestehens von Versorgungsausgleichsansprüchen gegen das Mitglied ist die Zustimmung des Vorstands erforderlich.

**Änderungsgrund: Präzisierung 12-Jahresfrist**



# 7.1 ÄNDERUNGEN DER RECHTSGRUNDLAGEN

## § 16 AVB 1998, 2006, 2012

(2) Der Antrag ist vor dem Rentenzahlungsbeginn zu stellen, spätestens mit dem Beginn des auf die Vollendung des 64. Lebensjahres folgenden Kalendermonats. Der Antrag ist unwiderruflich. Er erlischt im vorzeitigen Versorgungsfall. Die Kapitalauszahlung wird frühestens 3 Jahre nach der Antragstellung geleistet, wenn die Voraussetzungen von Absatz 1 erfüllt sind und Der Antrag ist unwiderruflich. Er erlischt im vorzeitigen Versorgungsfall. ~~Wurde der Antrag weniger als 3 Jahre vor dem Rentenbeginn gestellt, wird bis zum Ablauf der 3-Jahres-Frist eine Altersrente dann das noch vorhandene Deckungskapital gezahlt, sofern der Versicherte den A-Fristablauf erlebt. Die 3-Jahres-Frist hierfür muss jedoch spätestens mit dem Beginn des auf die Vollendung des 67. Lebensjahres folgenden Kalendermonats erfüllt sein. Verstirbt das Mitglied zwischen Rentenbeginn und Fälligkeit der Kapitalauszahlung, werden Hinterbliebenen- und Waisenrenten so gewährt, als ob das Mitglied keinen Antrag auf Kapitalauszahlung gestellt hätte.~~

Änderungsgrund: Wegfall der Rente vor der Kapitalauszahlung und Präzisierung



# 7.1 ÄNDERUNGEN DER RECHTSGRUNDLAGEN

## § 16 AVB 1998

(3) Mit der Kapitalauszahlung ~~erlischt~~erlöschen die Versicherung ~~und alle Ansprüche aus der Mitgliedschaft.~~  
Ausnahmen regelt ~~der~~ § 37 der Satzung.

## § 16 AVB 2006, 2012

(3) Mit der Kapitalauszahlung ~~erlischt~~erlöschen die Versicherung und alle Ansprüche aus der Mitgliedschaft.

Änderungsgrund: Präzisierung



# 7.1 ÄNDERUNGEN DER RECHTSGRUNDLAGEN

## § 16 AVB 1998, 2006, 2012

(4) Die Höhe der Kapitalauszahlung regelt der Technische Geschäftsplan. Fällt der Zahlungszeitpunkt nicht in den gleichen Kalendermonat wie der Rentenbeginn, erfolgt zwischen dem Monat des Rentenbeginns und dem Zahlungszeitpunkt eine Verzinsung mit dem jeweils für die Deckungsrückstellung maßgeblichen Rechnungszins entsprechend dem Technischen Geschäftsplan.

**Inkrafttreten: 01.01.2020**

**Änderungsgrund: Präzisierung**



# 7.1 ÄNDERUNGEN DER RECHTSGRUNDLAGEN

## § 25 AVB 1998, 2006, 2012

(3) Der Anspruch auf Hinterbliebenenrente besteht nicht, wenn die Ehe oder die Lebenspartnerschaft nach dem Rentenbeginn i.S.d. § 8 oder zu einem Zeitpunkt geschlossen worden ist, in dem das Mitglied bereits Mitgliedsrente bezog.

**Inkrafttreten: 01.01.2020**

**Änderungsgrund: Präzisierung**





## 7.1 ÄNDERUNGEN DER RECHTSGRUNDLAGEN

### § 38 AVB 1998, 2006, 2012 – Übergangsregelung zu §§ 8 und 16 AVB 1998, 2006, 2012

In den Fällen, in denen der Antrag auf Kapitalauszahlung bis zum 31.12.2019 gestellt wird, gelten weiterhin §§ 8 und 16 in der Fassung vom Januar 2019.<sup>14</sup>

**Inkrafttreten: 01.01.2020**

**Änderungsgrund: Übergangsvorschrift für §§ 8 und 16**



# 7.1 ÄNDERUNGEN DER RECHTSGRUNDLAGEN

## **Fn. 14) Fassung §§ 8 und 16 bis 31.12.2019**

### **§ 8 Zahlungsweise**

- (1) Die Renten werden monatlich nachträglich gezahlt. Die Zahlung erfolgt an den Empfangsberechtigten durch Überweisung auf ein von ihm zu benennendes Konto.
- (2) Die Kapitalauszahlung wird in einem Betrag am Ende des auf die Pensionierung folgenden Monats durch Überweisung auf ein vom Empfangsberechtigten zu benennendes Konto gezahlt.
- (3) Die Kasse ist berechtigt, von der Rentenzahlung und der Kapitalauszahlung Beiträge einzubehalten, für deren Abführung sie bzw. die Trägergesellschaft verantwortlich ist.

### **§ 16 Kapitalauszahlung anstelle der Altersrente**

- (1) Das Mitglied kann beantragen, dass ab Vollendung des 60. Lebensjahres anstelle der Altersrente eine Kapitalauszahlung gewährt wird, sofern die Mitgliedschaft mindestens 12 Jahre bestanden hat. Im Falle des Bestehens von Versorgungsausgleichsansprüchen gegen das Mitglied ist die Zustimmung des Vorstands erforderlich.
- (2) Der Antrag ist vor dem Rentenzahlungsbeginn zu stellen. Die Kapitalauszahlung wird frühestens 3 Jahre nach der Antragstellung geleistet. Der Antrag ist unwiderruflich. Er erlischt im vorzeitigen Versorgungsfall.

Wurde der Antrag weniger als 3 Jahre vor dem Rentenbeginn gestellt, wird bis zum Ablauf der 3-Jahres-Frist eine Altersrente und dann das noch vorhandene Deckungskapital gezahlt, sofern der Versicherte den Ablauf erlebt. Die 3-Jahres-Frist hierfür muss jedoch spätestens mit dem Beginn des auf die Vollendung des 67. Lebensjahres folgenden Kalendermonats erfüllt sein.

- (3) Mit der Kapitalauszahlung erlischt die Versicherung. Ausnahmen regelt der § 37 der Satzung.
- (4) Die Höhe der Kapitalauszahlung regelt der Technische Geschäftsplan.